

BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

23. Jhg. 4. Ausgabe
01. Dezember 2025 € 3,-

Investitionssofortprogramm 2025:

Deutschlands großer „Booster“ für Wirtschaft und Innovation



KHS Rhein-Westerwald, 56410 Montabaur
ZKZ 61657 PVST+4 Entgelt bezahlt, Deutsche Post AG

Inhalt

- Empfang des Handwerks 2025 2 - 7
- Sicher durch die kalte Jahreszeit 8
- Aus den Innungen 9
- Arbeitsrecht 11
- Mit Instagram auf Google gefunden werden: Neue Chance für digitale Sichtbarkeit. 12
- Mustertextseiten 13 - 14
- Investitionssofortprogramm 2025: Deutschlands großer „Booster“ für Wirtschaft und Innovation 16 - 17
- Steuern und Finanzen 18
- Mindestausbildungsvergütung steigt 2026 19
- Aus den Innungen 21 - 28
- Neue EU-Schwellenwerte 25
- Vertrags- und Baurecht 30

FORTBILDUNGEN UND SEMINARE

bei der
Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald



Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
VERSTEHEN | BÜNDELN | HANDELN

BRENNPUNKT



Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 03. März 2026 | 11. Februar 2026 |
| 03. Juni 2026 | 08. Mai 2026 |
| 02. September 2026 | 09. August 2026 |
| 02. Dezember 2026 | 08. November 2026 |

21. Jahresempfang des Handwerks – Ein Fest der Anerkennung und des Austauschs



Rolf Wanja, Vors. Kreishandwerksmeister

Der Jahresempfang der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald hat sich längst als feste Größe etabliert. Bereits zum 21. Mal lud die Kreishandwerkerschaft Vertreterinnen und Vertreter der Innungen, der Politik, der Verwaltung sowie der regionalen Wirtschaft ein – diesmal in die Wiedparkhalle in Neustadt/Wied. Ziel der Veranstaltung war es, den Dialog zu fördern und zugleich junge, erfolgreiche Handwerkerinnen und Handwerker sowie langjährige Leistungsträger des Handwerks zu ehren.

In der festlich dekorierten Halle begrüßte Kreishandwerksmeister Rolf Wanja rund 320 Gäste mit einer herzlichen Ansprache. Besonders willkommen hieß er die zu ehrenden Junghandwerkerinnen und -handwerker sowie die Meisterinnen und Meister mit ihren Familien. Sein Gruß galt ebenso den zahlrei-

chen Repräsentanten des öffentlichen Lebens – aus Kreis- und Kommunalpolitik, den Kreditinstituten, Berufsschulen, Krankenkassen und Arbeitsagenturen.

Auch die Bürgermeister und deren Stellvertreter aus den Kreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald waren unter den Gästen. Ein besonderer Gruß ging an den Referenten des Tages, Immanuel Bär, Ethical Hacker und Co-Founder der ProSec GmbH aus Mendig, der in seinem Vortrag das Thema Cyber-Kriminalität in den Fokus rückte.

In seiner Ansprache legte Wanja den Schwerpunkt auf die Bedeutung des Handwerks für Gesellschaft und Wirtschaft sowie auf die Herausforderungen im Bereich Ausbildung. Das Handwerk sei weit mehr als Hammer, Bohrmaschine und Schraubenzieher, betonte der Vors. Kreishandwerksmeister. Es sichere

Fortsetzung Seite 7



**364 Tage die Menschen
wunschlos glücklich
gemacht. Jetzt darf mal
ein anderer ran.**

www.handwerk-rww.de

Weihnachten ist die Zeit des Miteinanders und der Wertschätzung. Wir möchten uns bei Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit.

Rolf Wanja

Vors. Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Prangenberg
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Sylvia Rüger
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung
Rheinland-Pfalz Nord

Joachim Löcherbach
Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Ralf Winn
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Alexander Baldus
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Rolf Wanja
Innung der elektrotechnischen
Handwerke Rhein-Westerwald

Thomas Christian
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Sandra Schlotter
Friseur- u. Kosmetik-Innung
Rhein-Westerwald

Wolfgang Becker

Kreishandwerksmeister

Frank Jonas
Informationstechniker-Innung RLP Nord

Torsten March
Kälte- und Klimatechnik-Innung RLP

Karlheinz Latsch
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe
Rhein-Westerwald

Rüdiger Brauer
Maler- u. Lackierer-Innung des Kreises
Altenkirchen

Winfried Schneider
Maler- u. Lackierer-Innung des Kreises
Neuwied

René Perpeet
Maler- u. Lackierer-Innung
des Westerwaldkreises

Uwe Born
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung Rhein-Westerwald

Dirk Lichtenthäler
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung Rhein-Westerwald

Ralf Winn

Kreishandwerksmeister

Rainer Albus
Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Wolfgang Becker
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Norbert Dinter
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Patrick Spies
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Martina Brück-Posteuka
Töpfer- und Keramiker-Innung RLP

Peter Menges
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Michael Braun

Hauptgeschäftsführer

Martin Reitz

Geschäftsführer





Die geehrten Innungs-, Kammer-, Landes-

1. Innungssiegerin

1. Kammersiegerin

1. Landessiegerin

2. Bundessiegerin

Lynn Neumann, Beulich, Fleischerin (Metzgerei Zinnecker & Schmidt GmbH, Rheinböhlen) Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

1. Kammersiegerin

1. Landessiegerin

2. Bundessiegerin

Nina Johanna Herz, Boden, Kauffrau für Büromanagement (Autohaus Stamm GmbH, Boden) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

1. Innungssiegerin

1. Kammersiegerin

2. Landessiegerin

Julia Anna-Maria Öggl, Oberelbert, Fahrzeuglackiererin (Stephan Köhler, Heiligenroth) Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

1. Innungssieger/in,

1. Kammersieger/in

1. Landessieger/in

Robin Decker, Hardert, Informationselektroniker (Handwerkskammer Koblenz, Koblenz) Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Luca Kolling-Wunderlich, Bad Neuenahr, Mechatroniker für Kältetechnik (BERNDT KÄLTETECHNIK GmbH & Co. KG, Grafenschaft) Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Esther Behmer, Winnen, Bäckerin (Ramón García Scholz, Westerburg) Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

3. Innungssieger

1. Kammersieger

2. Landessieger

Silas Wolf, Montabaur, Feinwerkmechaniker (Maschinenbau Cernota GmbH & Co. KG, Staudt) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

3. Innungssieger

2. Kammersieger

3. Landessieger

Lauri Löhr, Niederfischbach, Maurer (Bügler Bau GmbH, Kirchen) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

1. Kammersieger

1. Landessieger

Till Schumann, Kleinmaisheid, Elektroniker (Grothe Sitcom GmbH, Neuwied) Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Lars Krzeminicki, Großmaisheid, Büchsenmacher (Spohr GmbH, Großmaisheid) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Tim Frink, Dreikirchen, Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker (Patrick Frink, Dreikirchen) Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Tara Scholz, Aachen, Sattlerin (Rieser Sattlerei und Schmuck e. K., Obersteinebach) Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald



und Bundessieger 2025 - Stand 12.11.2025

1. Innungssieger

1. Kammersieger

Tim Hardenberg, Obererbach, Maurer (Nink GmbH & Co. KG, Görgeshausen) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Lennart Kappler, Montabaur, Zimmerer (Holzbau Kappler GmbH & Co. KG, Gackebach) Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

1. Innungssieger

2. Kammersieger

Julius Laudagé, Ötzingen, Tischler (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) Tischler-Innung Westerwaldkreis

3. Innungssiegerin

2. Kammersiegerin

Chiara Braun, Weyerbusch, Malerin und Lackiererin (Weller GmbH & Co. KG, Birnbach) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

1. Innungssiegerin

3. Kammersiegerin

Maria Elisabeth Diester, Ransbach-Baumbach, Malerin und Lackiererin (malerkessler GmbH,

Ransbach-Baumbach) Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

2. Innungssieger

2. Kammersieger

Louis Van Laer, Girod, Elektroniker (Michael Bruch Elektrotechnik GmbH, Helferskirchen) Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

3. Innungssieger

1. Kammersieger

Rouven Nugel, Oberelbert, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Bernd Lehmler GmbH, Welschnedorf) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Eddie Gratopp, Schenkelberg, Tischler (Weingarten GmbH, Herschbach) Tischler-Innung Westerwaldkreis

2. Kammersieger

Moritz Böhmer, Astert, Beton- und Stahlbetonbauer (Fritz Meyer GmbH, Altenkirchen) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Innungssieger

Christian Baumann, Langenhahn, Anla-

genmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Wilhelm Theis GmbH, Bad Marienberg) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Daniel Podgorski, Niederdreisbach, Dachdecker (Rosenkranz GmbH, Mauden) Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Julius Füllenbach, Linz, Dachdecker (Stefan Kraut, Linz) Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

David Furgasov, Westerburg, Dachdecker (Lukas Zervas, Kölbingen) Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Jan Philipp Kowalski, Asbach, Elektroniker (Elektrotechnik Kuhn GmbH, Buchholz) Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Thorben Oehlert, Sessenhausen, Feinwerkmechaniker (Eisenmenger Zerspanungstechnik GmbH, Ransbach-Baumbach) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Dominik Staps, Breitscheid, Kraftfahrzeugmechaniker (Hakvoort GmbH, Altenkirchen) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Alexander Briese, Rodenbach, Maler und Lackierer (Service GmbH der Handwerkskammer Koblenz, Rheinbrohl) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Leonick Breuer, Bad Ems, Metallbauer (Lotz Karosserie- und Fahrzeugtechnik GmbH, Bad Ems) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

David-Christopher Heinrichs, Hamm, Tischler (Roland Schmidt, Birken-Honigsessen) Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Mia Jakubowski, Höhn, Friseurin (Dieter Hoffmann, Höhn) Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Anna-Lina Ackermann, Oberirsens, Malerin und Lackiererin (Uwe Schmidt, Birnbach) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Nele Grosser, Birken-Honigsessen, Maßschneiderin (Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen) Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Noelle Hobusch, Siegen, Tischlerin (Heinrich-Haus gGmbH, Neuwied) Tischler-Innung des Kreises Neuwied

2. Innungssieger

Tuna Isik, Neuwied, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Rosenberg & Langhardt GmbH & Co. KG, Urbach) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Bennet Lorenz, Asbach, Dachdecker (Bedachungen Lorenz UG, Asbach) Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Valon Selmani, Dornburg, Feinwerkmechaniker (Maschinenbau Cernota GmbH & Co. KG, Staudt) Metallhandwerker-Innung

Rhein-Lahn-Westerwald

Justin Haubrichs, Sinzig, Informationselektroniker (Radio-Hoffmann GmbH, Sinzig) Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Linus Jahn, Vettelschoß, Kraftfahrzeugmechaniker (AUTO Haase GmbH, Vettelschoß) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Wilhelm Erdmann, Etzbach, Maler und Lackierer (mk-farben GmbH, Windeck) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Julian Altgeld, Steinebach, Maurer (Moritz Bau GmbH, Steinebach) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

David Schmidt, Merkelbach, Mechatroniker für Kältetechnik (Winz GmbH & Co. KG, Hachenburg) Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Kornelius Laengner, Rüscheld, Tischler (Christoph Siegel, Anhausen) Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Frederic Hahn, Hünfelden, Tischler (Haas Einrichtungen GmbH & Co. KG, Salz) Tischler-Innung Westerwaldkreis

Leon Müller, Rothenbach, Zimmerer (Zimmerei Weisenfeld GmbH, Weidenhahn) Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Lisa Münx, Simmern, Fahrzeuglackiererin (Lackiererei Markus Lay GmbH, Neuhäusel) Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Julia Hoppe, Neuwied, Friseurin (Katja Paffhausen, Neuwied) Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Nadine Heinz, Dernbach, Maßschneiderin (Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen) Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rheinland-Pfalz Nord

3. Innungssieger

Jakob Ewenz, St. Katharinen, Elektroniker (Elektro Hoppen GmbH, Neustadt) Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Ibrahim Kocabas, Niederahr, Fahrzeuglackierer (Arthur Fahrzeuglackierung e. K, Inh. Mesut Akgün, Staudt) Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Jannis Loosen, Vallendar, Informationselektroniker (BeMa-Tech OHG, Mülheim-Kärlich) Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Elias Voigt, Hattert, Kraftfahrzeugmechaniker (Altenkirchener Autozentrale Sturm GmbH, Altenkirchen) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Silas Loch, Höhr-Grenzhausen, Tischler (Markus Löhr, Höchstenbach) Tischler-Innung des Westerwaldkreises

Lucas Krückeberg, Kaden, Zimmerer (Mathias Gläser, Härtlingen) Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Moubarak Moussa, Neuwied, Dachdecker (Pütz DachTechnik GmbH, Neuwied) Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Jessica Renner, Rengsdorf, Friseurin (Anke Rindt, Neuwied) Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Ehrungen „Silberner Meisterbrief“ Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis



Zukunft, schaffe Sinn und präge unsere Lebensqualität direkt vor der Haustür. Dennoch bleibe die Branche oft unsichtbar – und gerade deshalb müsse sie stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Besonders kritisch sieht der Vorsitzende die Schieflage im Bildungssystem. Während die Zahl der Studiengänge auf über 22.000 angewachsen sei, gebe es lediglich rund 130 Handwerksberufe. „Ein Studium kostet den Staat bis zu 25.000 Euro pro Jahr, eine Ausbildung im Handwerk wird dagegen vom Betrieb getragen – und trotzdem wird die akademische Bildung bevorzugt“, so Wanja. Ein Drittel der Ausbildungsplätze bleibe unbesetzt, über 250.000 Fachkräfte fehlten bereits heute.

Ein Blick in die Schweiz zeige, dass es auch anders gehe: Dort absolvierten 80 Prozent der Jugendlichen eine Ausbildung, nur 20 Prozent gingen aufs Gymnasium. „Wer eine duale Ausbildung macht, kann morgen Meister sein und übermorgen Unternehmer“, unterstrich der Vors. Kreishandwerksmeister. Das Handwerk biete klare Perspektiven, Einkommen und Karrierechancen – und bleibe unersetzlich. Kein Roboter könne ein Dach decken, eine Frisur schneiden oder eine Heizung reparieren.

Neben der Nachwuchsfrage wies Wanja darauf hin, dass wir vor einer wirtschaftlichen Zeitenwende stehen. Hohe Energiepreise, Bürokratie und Steuerlast gefährdeten die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe. „Ohne Handwerker bleibt die Wärmepumpe kalt, das Dach undicht, die Wurst ungemacht und die Brötchen ungebacken“, fasste er zusammen. Der Vorsitzende forderte deshalb ein klares wirtschaftspolitisches Konzept, das Ausbildung und Studium gleichwertig behandelt, Bürokratie abbaut und den Mittelstand stärkt. Nur so könne das Handwerk auch künftig seine Rolle als „Wirtschaftsmacht von nebenan“ erfüllen.

Im Anschluss an die Rede des Vors. Kreishandwerksmeisters sprach Thomas Paffenholz Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Neuwied, ein Grußwort und übermittelte die Glückwünsche der Sparkasse Neuwied und Westerwald-Sieg.

In seinem Grußwort würdigte Paffenholz die über Jahrzehnte gewachsene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Handwerk. Er stellte die 175-jährige Beständigkeit der Sparkasse Neuwied der langen Tradition des Handwerks gegenüber und hob hervor, dass beide Institutionen durch Ausdauer, Fleiß, Bodenständigkeit und Ehrgeiz in besonderer Weise zur wirtschaftlichen Stabilität der Region beigetragen haben. Zugleich betonte er, dass diese gewachsene Geschichte nicht allein der Rückschau diene, sondern vielmehr eine Verpflichtung darstelle, den Blick nach vorne zu richten und die kommenden Herausforderungen gemeinsam mit Verantwortung und Weitsicht zu gestalten.

Stellvertretend für die kommunale Familie der Kreise Altenkirchen, Neuwied und des Westerwaldkreises sprach der Landrat des Kreises



AH-Singers der DJK Fernthal

Neuwied, Achim Hallerbach, ein Grußwort. Auch er unterstrich die Bedeutung des Handwerks für die Region und sagte zu, auch in der Zukunft die Interessen des Handwerks nicht aus dem Blick zu verlieren. Insbesondere sprach Hallerbach hier den Bürokratieabbau sowie den Fachkräftemangel an. Man müsse weiterhin alles daran setzen, junge Menschen für eine Ausbildung im Handwerk zu begeistern.

Nach dem informativen Vortrag von Immanuel Bär folgte die Ehrung der Prüfungsbesten, die sich durch herausragende Leistungen im Leistungswettbewerb der Deutschen Handwerksjugend („German Craft Skills“) ausgezeichnet hatten. Insgesamt wurden 39 Jung-Handwerkerinnen und -Handwerker geehrt, darunter zwei zweite Bundessiegerinnen. Zudem erhielten 28 Meisterinnen und Meister den „Silbernen Meisterbrief“ – eine Auszeichnung für 25 Jahre erfolgreiche Berufsausübung.

Das Schlusswort sprach Kreishandwerksmeister Ralf Winn, der sich bei allen Rednern, Unterstützern sowie der Geschäftsführung und den Mitarbeitern bedankte. Sein besonderer Dank galt Frau Laura Cabione für die Durchführung der Ehrung der Prüfungsbesten sowie Frau Sandra Büttner-Velten für die Ehrung der Silbernen Meister. Der Dank

galt auch seinem Kollegen, Wolfgang Becker, Kreishandwerksmeister für den Kreis Altenkirchen, der die Moderation der Veranstaltung übernommen hatte und souverän durch das Programm führte.

Mit Glückwünschen an alle Geehrten und dem Ausblick auf den 22. Jahresempfang am 21. November 2026 im Westerwaldkreis endete die Veranstaltung. Für die musikalische Umrahmung sorgte die Gesangsgruppe „AH-Singers der DJK Fernthal“.

Bilder: Laura Hebgen



Wolfgang Becker, Kreishandwerksmeister



Immanuel Bär, Ethical Hacker, ProSec GmbH, Mendig

Sicher durch die kalte Jahreszeit!

Jetzt zum Winter-Check
in Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



Wir können Auto.



Fit, fitter, Wintercheck

Fahrzeuge müssen immer sicher rollen – klar. Im Winter sollten Autofahrer allerdings bei der Wartung eine Schippe drauflegen. Frost, Matsch, Eis und Schnee sorgen nicht nur auf den Straßen für Chaos. Friert das Kühlwasser, droht ein Motorschaden. Haben die Reifen keinen Grip, endet die Fahrt früher als geplant. Die Werkstätten bieten vielfach entsprechende Winter-Checks an. Damit sinken die Risiken erheblich. Die Schwerpunkte:

Reifen

Die Vorteile von Sommer- und Winterreifen dürften hinlänglich bekannt sein. Winterreifen mit dem Alpine-Symbol auf der Flanke garantieren mit ihrer weicheren Gummimischung und dem größeren Profil auf Eis und Schnee eine stabile Bodenhaftung und kurze Bremswege. Vor dem Reifenwechsel gilt der Blick dem Profil (empfohlen: mindestens vier Millimeter), dem Reifendruck (laut Bedienungsanleitung) und eventuellen Schäden.

Batterie

Spielt sie nicht mit, sinkt die Laune gen Null. Mit knapp 45 Prozent war laut ADAC eine leere Starterbatterie 2024 erneut die häufigste Pannenursache.

Kein Wunder, ziehen Heizung und Beleuchtung im Winter extra Strom. Speicherkapazität, Ladestand und Kaltstromfähigkeit checkt die Werkstatt, sie säubert und fettet auch die Pole. Für den Fall des Notfalls landet ein Starthilfekabel im Kofferraum.

Licht

Ohne Licht keine Sicht. Bei einem Rundgang ums Auto sind die Funktionen von Brems- und Rückfahrlicht, Tagfahrleuchten, Stand-, Abblend- und Fernlicht, Nebelscheinwerfern sowie Blinkern schnell geprüft. Ausgefallene Lampen tauschen die Werkstatt-Profis aus.

Frostschutz

Er gehört jetzt in das Scheibenwisch- und in das Kühlwasser. Weil nur der Winterreiniger Schutz

vor dem Einfrieren der Scheibenwaschanlage bietet, sollte der Sommerreiniger jetzt komplett verbraucht werden. Erst danach wird der Winterzusatz eingefüllt, der das Wischwasser bis mindestens minus 20 Grad frostfrei halten sollte.

Für unterwegs sorgt ein Fertiggebinde für entspannte Fahrt. Zum Pflichtprogramm gehören die Wischerblätter: Ziehen sie Schlieren, werden neue fällig. Vor dem Einfrieren des Kühlwassers bewahrt jetzt ein Frostschutz bis mindestens minus 25 Grad Celsius. Der farbige Cocktail im transparenten Behälter wird mit einer Frostschutzspindel geprüft und gegebenenfalls entsprechend den Herstellervorgaben aufgefüllt.

Freie Scheiben, freie Sicht

Nichts nervt im Winter mehr als vereiste, verschmutzte Scheiben. Beseitigt der Sommerreiniger Insektenreste, Baumharz und Vogeldreck, befreit die Winterware die Gläser perfekt von Schmutz, Schneematsch und Salzurückständen – und das bis mindestens minus 20 Grad Celsius. Er sorgt außerdem dafür, dass Leitungen, Behälter, Pumpe und Düsen nicht einfrieren, selbst wenn sie beheizt sind.

Den Frostschutz gibt es als Fertigware und Konzentrat. Hilfreich sind in jedem Fall ein Trichter zum Eingießen und eine Plastikflasche zum Mischen des Konzentrats mit destilliertem Wasser. Vor dem Befüllen des Wischwasserbehälters sollte der Tank geleert werden. Sonst leistet der Scheibenreiniger nur halbe Frostschutz-Arbeit. Schließlich sind Sommer- und Winterreiniger auf die entsprechenden Temperaturen und Einsatzbereiche abgestimmt.

Kühler Motor, null Korrosion und Kalk

Das jedenfalls ist das erklärte Ziel von Kühlerfrostschutz. Ohne den Allrounder drohen im Winter das Zufrieren von Wasserpumpe, Leitungen, Zylinderkopf und schlimmstenfalls ein Motorschaden. Der farbige Cocktail schützt mit seinen Zusätzen aber auch vor Rost und Kalkablagerungen. Alles wichtige Aufgaben, für deren Gelingen Kühlmittel-

Winterzubehör

Beim Auto geht nichts mehr, wenn es im Tiefschnee mit vereisten Scheiben und leerer Batterie feststeckt. Diese Helfer können retten: kleiner Spaten, Handfeger, Schneeketten, Starthilfekabel, Scheibenenteiser, Decken und Handschuhe.

Wir ziehen uns kuschlig warm an, trinken heißen Tee und hocken gemütlich vor dem Kamin. Schutz gegen Kälte – nichts anderes braucht auch das Auto im Winter. Schon vor den ersten Minusgraden gehört deshalb Frostschutz ins Kühlwasser und in den Scheibenreiniger. Nur so friert nichts ein, nur so bleibt der Durchblick ungetrübt.



stand und Frostschutz regelmäßig geprüft werden müssen. Da reichen die Wartungen – wenn sie bei älteren Autos nach der Garantiezeit überhaupt noch stattfinden – nicht aus.

Der Füllstand im transparenten Behälter sollte sich zwischen Minimum und Maximum bewegen und vor Frost bis mindestens minus 25 Grad Celsius schützen. Liegt er darunter, muss mit einem vom Fahrzeughersteller freigegebenen Mittel nachgefüllt werden. Alle drei bis vier Jahre empfehlen die Hersteller einen Wechsel in der Werkstatt, die auch den Sondermüll korrekt entsorgt.

Der Frostschutz lässt sich mit einem Prüfer aus dem Baumarkt, dem Zubehörhandel oder von der Tankstelle checken. Fehlt Frostschutz, wird er ergänzt. Doch Vorsicht! Der Motor muss kalt sein, ehe der Check beginnt. Das unter Druck stehende heiße Kühlwasser schießt sonst aus dem Behälter und kann zu schweren Verbrennungen führen.

Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Mitarbeiterschulung im Schornsteinfeger-Handwerk:

Volles Haus, praxisnahe Inhalte, starke Impulse. Die jüngste Schulungsveranstaltung der Schornsteinfeger-Innung Montabaur stieß auf große Resonanz. Zahlreiche Mitarbeitende nutzten die Gelegenheit, sich zu aktuellen Themen rund um Technik, Gesetzgebung und Arbeitssicherheit weiterzubilden. Die

hohe Beteiligung unterstreicht die zentrale Bedeutung kontinuierlicher Qualifikation im Schornsteinfeger-Handwerk.

Fazit: Fachliche Weiterbildung stärkt die Kompetenz im Betrieb und sichert die Qualität der Dienstleistungen – heute und in Zukunft.



– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de



ERFOLG IST, WENN JEMAND NACHFOLGT.

Ihr Erfolg ist unser Ziel. Dazu gehört auch, dass wir Sie in allen Fragen der Nachfolge umfassend begleiten. Unsere Mandanten bescheinigen uns auf diesem Gebiet eine große Praxisnähe. Wussten Sie, dass man sich mit der Nachfolge schon ab dem 45. Lebensjahr beschäftigen sollte?

Folgen Sie diesem Gedanken bei einem unverbindlichen Kennenlernen.

MARX & JANSEN

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaischeld
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de





Bereit für alles, was kommt.

**Die Märkte ändern
sich. Ihr Unternehmen
bleibt stark.**

Mit der Sparkasse an Ihrer Seite sind Sie für
kommende Herausforderungen bestens aufgestellt:
jederzeit und überall.
sparkasse.de/unternehmen



Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Neuwied
Westerwald-Sieg**

Arbeitsrecht

Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

Solange ein Arbeitsverhältnis besteht, muss dem Mitarbeiter der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub gewährt werden. Dieser Anspruch kann nicht einmal durch einen gerichtlichen Vergleich ausgeschlossen werden. Das ergibt sich aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Im entschiedenen Fall ging es um einen Mitarbeiter, der seit Januar 2019 als Betriebsleiter tätig war. Ab Anfang Januar 2023 erkrankte er schwer. Es war absehbar, dass die Krankheit ihn lange Zeit arbeitsunfähig machen würde. Arbeitgeber und Mitarbeiter schlossen einen gerichtlichen Vergleich. Danach wurde das Arbeitsverhältnis zum 30.04.2023 beendet. Der Arbeitnehmer erhielt eine Abfindung von 10.000 EUR. Allerdings wurde in der Vergleichsvereinbarung geregelt „Urlaubsansprüche sind in natura gewährt“. Der Arbeitnehmer konnte jedoch aufgrund seiner Erkrankung den Urlaub nicht nehmen, weshalb er hierfür eine finanzielle Entschädigung wollte. Der Arbeitgeber lehnte ab und verwies auf die Vergleichsregelung.

Der Mitarbeiter klagte und hatte sowohl vor dem zuständigen Arbeitsgericht als auch dem Landesarbeitsgericht (LAG) Köln Erfolg. Beide Instanzen bestätigten, dass der Verzicht auf den gesetzlichen Mindesturlaub nicht wirksam ist. Auch das BAG schloss sich dieser Entscheidung an. Die Richter erklärten die im Vergleich genannte Regelung „Urlaubsansprüche sind in natura gewährt“ als unwirksam. Das Bundesurlaubsgesetz (BurlG) stellt unmissverständlich fest: „Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.“ (§ 7 Abs. 4 BurlG). Die Regelung im Vergleich ist laut dem BAG unwirksam. „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“ (§ 134 BGB). Dieses gesetzliche Verbot ergibt sich aber auch § 13 Abs. 1 Satz 3 BurlG („Im Übrigen kann ... von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden“). Das Urteil bezieht sich ausdrücklich auf den gesetzlichen Mindesturlaub. BAG, Urteil vom 03.06.2025, Az.: 9 AZR 104/24

Geldentschädigung wegen Dauerüberwachung am Arbeitsplatz

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm hat entschieden, dass einem Arbeitnehmer, welcher über fast zwei Jahre hinweg permanent und trotz Widerspruchs per Video überwacht wurde, ein Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von 15.000 Euro zusteht.

Der Kläger war als Produktionsmitarbeiter bei der Beklagten, welche im Bereich Stahlverarbeitung tätig ist, beschäftigt. Im Arbeitsvertrag des Klägers hieß es wie folgt: „Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses

und unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden können.“ Die rund 15.000 Quadratmeter große Produktionshalle der Beklagten sowie die angrenzenden Lager- und Büroräume wurden nahezu durchgehend von 34 HD-Videokameras überwacht, welche einen Livezugriff ermöglichten. Auch der Arbeitsplatz des Klägers wurde überwacht. Über die Kameras konnte kontrolliert werden, ob und wann sich der Kläger auf dem Weg zum Büro, zum Pausenraum oder zum WC befand. Auch konnte man durch „Zoomen“ die Gesichter der Mitarbeiter deutlich erkennen. Bereits 2023 führten die Parteien einen Rechtsstreit über die Videoüberwachung, welcher mit einem Vergleich endete. Hierin verpflichtete sich die Beklagte, dem Kläger Auskunft über den Umfang der Kameraaufnahmen zu erteilen. Der Kläger hielt diese Auskunft für unvollständig und fehlerhaft und klagte auf Unterlassung, Auskunft und Schmerzensgeld. Der Kläger ist zwischenzeitlich nach Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auf Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs ausgeschieden. Das Arbeitsgericht Dortmund sprach dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 15.000 Euro zu. Das LAG Hamm bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz hinsichtlich der Entschädigung. Einen Unterlassungsanspruch lehnte es ab, da nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Wiederholungsgefahr mehr bestünde. LAG Hamm, Urteil vom 28.05.2025, Az.: 18 SLa 959/24

Einzelfallabwägung statt Regelwert: Zur Probezeitkündigung im befristeten Arbeitsverhältnis

Für die Verhältnismäßigkeit einer vereinbarten Probezeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis i.S.v. § 15 Abs. 3 TzBfG gibt es keinen Regelwert. Vielmehr ist stets eine Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit durchzuführen.

Der Fall: Die Klägerin arbeitete seit 22.08.2022 bei der Beklagten. Das Arbeitsverhältnis der Parteien war auf ein Jahr befristet, wobei es mit den gesetzlichen Fristen kündbar sein sollte. Die ersten vier Monate der Tätigkeit vereinbarten die Parteien als Probezeit mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist.

Mit einem am 10.12.2022 zugegangenen Schreiben kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 28.12.2022. Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage und macht geltend, dass die vereinbarte Probezeit unverhältnismäßig lang sei, so dass das Arbeitsverhältnis frühestens mit der gesetzlichen Frist des § 622 Abs. 1 BGB zum 15.01.2023 enden könne. Es sei aber davon auszugehen, dass wegen Unwirksamkeit der Probezeitklausel die Vereinbarung der Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses nach § 15 Abs. 4 TzBfG insgesamt entfalle. Jedenfalls bedürfe die Kündigung der sozialen Rechtfertigung, weil die Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG nur so

lang sein könne, wie eine zulässig vereinbarte verhältnismäßige Probezeit, die vorliegend mit drei Monaten anzusetzen sei.

Das LAG sah die Probezeit als unverhältnismäßig an. Es sei von einem Regelwert von 25 % der Dauer der Befristung auszugehen, hier also drei Monate. Gründe, davon abzuweichen, lägen nicht vor. Die Kündigung sei dennoch wirksam, beende das Arbeitsverhältnis aber erst zum 15.01.2023. Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Auf die Anschlussrevision der Beklagten hob das BAG das Berufungsurteil teilweise auf und wies die Klage insgesamt ab.

Anders als vom LAG angenommen, gibt es keinen Regelwert von 25 % der Dauer der Befristung für eine verhältnismäßige Probezeit. Vielmehr ist in jedem Einzelfall stets eine Abwägung unter Berücksichtigung der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit durchzuführen. BAG, Urteil vom 30.10.2025, Az.: 2 AZR 160/24

Unwirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung bei Fehlern im BEM-Verfahren

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg hat entschieden: Eine krankheitsbedingte Kündigung ist unwirksam, wenn das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) fehlerhaft durchgeführt wurde. Arbeitgeber tragen die volle Verantwortung – auch dann, wenn ein externer Dienstleister das Verfahren übernimmt.

Im entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer über längere Zeit krank. Der Arbeitgeber beauftragte einen externen Dienstleister, um ein BEM-Gespräch zu führen. Kurz darauf erhielt der Arbeitnehmer die Kündigung. Das LAG stellte jedoch fest, dass das BEM nicht ordnungsgemäß war, da der Arbeitnehmer nicht ausreichend über Zweck, Ablauf und Datenerhebung informiert wurde. Auch wurden Informations- und BEM-Gespräch nicht klar voneinander getrennt. Somit war die Kündigung unwirksam. LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.01.2025 Az.: 15 Sa 22/24

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Mit Instagram auf Google gefunden werden: Neue Chance für digitale Sichtbarkeit



Thaspol - stock.adobe.com

Seit Juli 2025 bindet Google Inhalte aus Instagram-Business-Profilen direkt in seine Suchergebnisse ein. Damit wird jeder Post zum digitalen Aushängeschild, sichtbar für neue Kunden und über die Plattform hinaus. Für Handwerksbetriebe eröffnet sich so ein zusätzlicher Weg zu mehr Reichweite im Internet.

Mehr Menschen erreichen mit Instagram

Social Media und die klassische Suchmaschinenoptimierung (SEO) wachsen zusammen. Durch die Google-Indexierung funktionieren Business-Profile ab sofort quasi wie eigenständige Mini-Webseiten. Jeder öffentlich sichtbare Beitrag erreicht nicht länger nur Instagram-Abonnenten, sondern auch Menschen, die bei Google aktiv nach Angeboten in ihrer Nähe suchen, das heißt potenzielle Neukunden. Interaktionen auf Instagram wie Likes, Kommentare und geteilte Beiträge wertet Google als Anzeichen von Nutzerinteresse, was die Platzierung (Ranking) in den Suchergebnissen beeinflusst. Zusätzlich können die Instagram-Inhalte in neuen Google-Anzeigeformaten wie der KI-gestützten Übersicht (AI Overview) oder der Bildersuche erscheinen.

Neue Chancen für Handwerksbetriebe

KMU, die ihr Instagram-Profil mit aktuellen Angeboten, Bildern und relevanten Informationen füllen, können nun von Interessenten viel leichter gefunden werden. Vor allem für jene, die bisher keine aufwändige Website betreiben konnten, ist Instagram eine einfach zugängliche, suchmaschinenkompatible Plattform. Die Vorteile: Mit geringem Aufwand lässt sich die Sichtbarkeit steigern, die Neukundengewinnung erleichtern und die Markenbekanntheit stärken. Ein weiterer Pluspunkt: Instagram-Beiträge werden von Google oft rascher erfasst als herkömmliche

Websites. Das ist besonders nützlich für aktuelle Informationen oder Angebote.

Voraussetzungen für die Google-Indexierung

Damit Instagram-Profilen in den Suchergebnissen erscheinen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Private Konten, temporäre Formate wie Live-Videos, Kommentare unter den Beiträgen und Direktnachrichten ignoriert Google. Berücksichtigung bei der Indexierung finden ausschließlich öffentlich sichtbare Business-Accounts und Beiträge. Dabei greift die Suchmaschine auf bestimmte Profilelemente in Instagram zu, die sich gezielt optimieren lassen:

- **Profilinformationen** wie Name, Adresse, Telefonnummer, die mit dem Google Business Profil übereinstimmen
- **Öffentliche Beiträge**, wie Fotos, Videos, Karussell-Ansichten sowie Instagram-Reels,
- Begleittext (**Caption**) und Schlagwörter (**Hashtag**) mit wichtigen Suchbegriffen (Keywords)
- **Alt-Texte**, d.h. kurze Beschreibungen der Bildinhalte, die Barrierefreiheit und Ranking unterstützen
- Standortdaten (**GEO-Tags**), d.h. Markierungen von Orten und Stadtteilen

Schritt für Schritt zu mehr Sichtbarkeit

Google indexiert auch ältere öffentliche Instagram-Beiträge bis einschließlich 2022. Betriebe sollten daher ihr Archiv prüfen, ältere Posts aktualisieren und optimieren. Sinnvoll ist es ebenfalls, zu kontrollieren, welche Beiträge überhaupt indexiert sind, wo Lücken oder veraltete Inhalte bestehen. Darüber hinaus sind weitere Anpassungen erforderlich, damit Instagram-Posts in den Google-Ergebnissen überzeugen.

Als erstes empfiehlt sich eine gezielte **Keyword-Recherche**, die sich an realen Suchanfragen orientiert. Betriebe, die wissen, wonach Kunden suchen, können ihre Beiträge darauf abstimmen. Idealerweise stehen im **Beitragstext (Caption)** auch zentrale Keywords und der Standort, wie zum Beispiel: „Heizungsmodernisierung Düsseldorf-Benrath Wärmepumpe“.

Besonders erfolgreich sind **Inhalte mit Mehrwert**, also kurze Erläuterungen, FAQs, erklärende Beiträge und Praxistipps, beispielsweise: „3 Tipps für die Heizungsanlage, damit sie auch im Winter zuverlässig läuft.“

Gut ausgeleuchtete Fotos, klare Bildausschnitte und ansprechende Vorschaubilder (Thumbnails) erhöhen die Chance, als erweitertes Google-Suchergebnis (Rich Result) hervorgehoben zu werden, das zusätzliche Elemente enthält (Preise, Sternbewertungen, Bilder) und die Reichweite erhöht.

Strukturiert planen, gezielt wachsen: Instagram als SEO-Kanal etablieren

Unternehmen, die frühzeitig strukturiert vorgehen und Instagram als zusätzlichen Kanal etablieren, sichern sich einen deutlichen Vorsprung in der digitalen Kundenansprache und profitieren von einer höheren Sichtbarkeit in Google.

Ein strategischer Ansatz umfasst daher weitere Maßnahmen, wie etwa einen **Indexierungs-Check**. Dieser stellt sicher, dass Profiltex-te, Alt-Texte und Hashtags relevante Keywords enthalten und öffentlich sind. Mit einem **SEO-Redaktionsplan** gelingt es, kontinuierlich aktuelle Inhalte zu erstellen. **Verlinkungen** zwischen Website, Google-Profil und Instagram-Profil stärken Glaubwürdigkeit und Autorität, während gezieltes **Monitoring** Erfolge sichtbar macht und Optimierungen ermöglicht. Verfügen Betriebe nicht über ausreichend Knowhow oder Personal, können für die Umsetzung Fachleute hinzugezogen werden.



Über die Autorin

Julia Kummer ist Teamlead Social Media Marketing bei der Löwenstark Online Marketing GmbH.

Formblatt – Unterweisung über Gefahren

§ 29 JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.

Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, **mindestens aber halbjährlich**, zu wiederholen.

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 JArbSchG einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 2500,– geahndet werden.

Unterweisung bei Beginn der Ausbildung

Ich bestätige hiermit, dass ich heute bei Beginn meiner Berufsausbildung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Ausbildung ausgesetzt sein kann, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durch den Arbeitgeber (Betriebsleiter) unterwiesen wurde.

Ort _____, den _____

Unterschrift

Wiederholung der Unterweisungen

Gemäß § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz sind die Unterweisungen in angemessenen Zeitabständen (halbjährlich) zu wiederholen.

Ich bestätige hiermit, dass ich erneut über die Gefahren, die mit der Ausbildung in meinem Beruf und Betrieb verbunden sein können, unterwiesen wurde.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Urlaubsbescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am: _____
wohnhaft in _____ war bei mir/uns* im laufenden Urlaubsjahr
vom _____ bis _____ beschäftigt. Gem. Arbeitsvertrag/Tarifvertrag* beträgt der gesamte Jahresur-
laub _____ Arbeitstage/Werktage*.
Für das laufende Jahr _____ wurden gewährt bzw. abgegolten _____ Arbeitstage/Werktage*,
dies entspricht _____ /12 des Jahresurlaubs.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Urlaubsantrag

Herr/Frau _____ Abt.: _____
Straße: _____ Pers. Nr.: _____
PLZ-Wohnort: _____

vom: _____ (erster Urlaubstag) bis: _____ (letzter Urlaubstag) = _____ Urlaubstage

Derzeit noch vorhandener Urlaubsanspruch: _____ Tage
abzüglich jetzt beantragter Urlaubstage: _____ Tage
Resturlaubstage: _____ Tage

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Urlaubsgenehmigung

Den von Ihnen beantragten Urlaub genehmigen wir wie folgt:
Erster Urlaubstag ist der: _____
Letzter Urlaubstag ist der: _____
Die Arbeitsaufnahme erfolgt am _____ zur üblichen Zeit.
Nehmen Sie den Urlaub wie genehmigt in Anspruch, stehen Ihnen noch _____ Tage Jahresurlaub zu.
Bemerkungen:

Wir wünschen Ihnen erholsame Urlaubstage.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber



EHRUNGEN

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____

In unserem Betrieb stehen im Jahr _____ folgende Jubiläen an:
Jahr eintragen



Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ☐ ja am: _____ ☐ nein, Urkunde wird abgeholt in
☐ Montabaur ☐ Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift



Suriya- stock.adobe.com

Investitionssofortprogramm 2025: Deutschlands großer „Booster“ für Wirtschaft und Innovation

Warum Deutschland jetzt handelt

Deutschland steht zu Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 2025 vor bedeutenden wirtschaftlichen Herausforderungen: Wachstumsschwäche, hohe Energiepreise, Lieferkettenprobleme, globaler Wettbewerbsdruck – insbesondere durch Länder mit deutlich niedrigeren Steuerbelastungen. Viele Unternehmen zögern mit Investitionen, weil Planungssicherheit fehlt oder steuerliche Rahmenbedingungen ungünstig sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein neues Gesetz auf den Weg gebracht: **das steuerliche Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland** (oft kurz „Investitionssofortprogramm“ genannt). Es soll sowohl kurzfristig Anreize setzen als auch langfristig die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft stärken.

Was ist das Investitionssofortprogramm – die Übersicht der Maßnahmen

Das Gesetz wurde vom Bundestag am 26. Juni 2025 beschlossen und vom Bundesrat am 11. Juli 2025 angenommen. Es trat am 18. Juli 2025 in Kraft.

Es umfasst zahlreiche steuerliche Anreize, mit dem Ziel, Investitionen zu beschleunigen, Innovation zu fördern und langfristig die Steuerlast für Unternehmen zu senken. Zu den zentralen Maßnahmen gehören:

1. Degressive Abschreibung („Investitions-Booster“ / degressive AfA)

- o Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden, wird die degressive AfA wieder eingeführt.
- o Der Abschreibungssatz kann bis zu 30 % pro Jahr betragen, aber das Dreifache der linearen AfA nicht überschreiten. Das führt dazu, dass Investitionskosten schneller steuerlich wirksam werden.

2. Sonderregel für Elektrofahrzeuge

- o Eine arithmetisch-degressive Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge wird eingeführt. Die Abschreibungssätze betragen im Jahr der Anschaffung 75 Prozent, im ersten darauffolgenden Jahr 10 Prozent, im zweiten und dritten Jahr jeweils 5 Prozent, im vierten Jahr 3 Prozent und im fünften Jahr 2 Prozent.
- o Außerdem wird die Bruttolistenpreisgrenze für Elektro-Dienstwagen, bei der bestimmte steuerliche Vergünstigungen wie die Privatbesteuerung in Höhe von mtl. 0,25% des Bruttolistenpreises gelten, von derzeit 70.000 € auf 100.000 € angehoben.

3. Senkung der Körperschaftsteuer

- o Ab dem Jahr 2028 wird der Körperschaft-

steuersatz (aktuell 15 %) schrittweise in mehreren Schritten gesenkt auf 10 % ab 2032.

4. Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes

- o Für nicht entnommene Gewinne (Gewinne, die im Unternehmen verbleiben) wird der Thesaurierungssteuersatz (§ 34a EStG) ebenfalls gesenkt – von derzeit etwa 28,25 % auf 25 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032.

5. Erweiterte Forschungszulage

- o Die steuerliche Forschungszulage wird in ihrer Bemessungsgrundlage erweitert (z. B. auf 12 Millionen Euro) und Gemein-/Betriebskosten werden stärker berücksichtigt, z. B. durch Pauschbeträge.

Budget, Wirkung und Zielgruppen

- Das Programm umfasst steuerliche Entlastungen in Milliardenhöhe: Zwischen 2025 und 2029 sollen rund 45–46 Milliarden Euro an Steuermindereinnahmen entstehen.
- Die Zielgruppen sind in erster Linie: Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs, AGs), Personengesellschaften, Einzelunternehmen mit Investitionsplänen, Unternehmen, die in Forschung & Entwicklung tätig sind, sowie solche, die auf Elektromobilität setzen.

Stärken und Chancen des Programms

1. Schneller Impuls

Die degressive Abschreibung wirkt sofort – Unternehmen, die ohnehin geplante Investitionen hatten, werden ausgelöst, diese vorzuziehen. Dadurch kann kurzfristig Nachfrage geschaffen werden

2. Förderung von Innovation und Forschung

Durch die Forschungszulage, Vereinfachungen und Erweiterungen bei Leistungskriterien werden Forschung & Entwicklung in KMU und Start-ups unterstützt. Das ist wichtig für die Zukunftsfähigkeit, etwa in Digitalisierung, grüner Technologie, etc.

3. Anreiz für Elektromobilität und nachhaltige Investitionen

Die Sonderregelungen für Elektrofahrzeuge und Dienstwagen mit höheren Listenpreisgrenzen greifen in eine zentrale Zukunftsfrage: nachhaltige Mobilität und CO₂-Reduktion.

4. Langfristige Steuerentlastung & Planungssicherheit

Die schrittweise Senkung der Körperschaft-

steuer und des Thesaurierungssteuersatzes bietet eine verlässliche Perspektive über die nächsten Jahre. Unternehmen können entsprechende Strategien planen.

5. Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich

Angesichts steigender Konkurrenz durch andere Länder, die steuerliche Anreize bieten, könnte Deutschland so als Investitionsstandort an Attraktivität gewinnen.

Schwächen, Risiken und Kritikpunkte

Trotz der vielen Chancen kommen auch kritische Aspekte zum Tragen:

• Begrenzter Zeitraum

Einige der Regelungen gelten nur bis Ende 2027 (z. B. degressive AfA), danach entfallen sie. Das heißt: Wer zu spät handelt, hat Nachteile.

• Liquiditätsvorteile vs. Gesamtkosten

Die degressive Abschreibung verschiebt nur. Sie führt zwar zu einem Liquiditätsvorteil durch frühere Abschreibungen, aber über die gesamte Nutzungsdauer bleibt der Abschreibungsbetrag gleich wie bei linearem

Verfahren – es sei denn, die Steuerbelastung sinkt wie geplant.

• Verwaltungsaufwand und Komplexität

Unternehmen müssen prüfen, welche Wirtschaftsgüter wirklich begünstigt sind, wie Betriebs- & Gemeinkosten bei Forschung abgerechnet werden, welche Fristen gelten. Das erfordert gute steuerliche Beratung. KMU könnten überfordert sein.

• Fiskalische Belastung des Staates/Haushaltsrisiken

Steuermindereinnahmen bedeuten weniger Mittel für andere öffentliche Ausgaben – Kommunen, Infrastruktur, Bildung – wenn nicht kompensiert.

• Ungleichheit zwischen Unternehmen

Große Unternehmen mit viel Kapital oder Vorplanungen profitieren stärker, kleine Start-ups oder solche mit wenig steuerlicher Vorbelastung möglicherweise weniger.

Einschätzungen aus der Wirtschaft und erste Erfahrungen

- Vertreter von Kammern, Verbänden und Steuerberatungshäusern begrüßen das Pro-

Fortsetzung Seite 19

Konkrete Beispiele: So profitieren Unternehmen

Damit das Programm nicht abstrakt bleibt, hier einige exemplarische Szenarien, wie Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branche davon profitieren könnten.

Beispiel	Investition / Anschaffung	Steuerlicher Vorteil durch Programm	Timing-Effekt
KMU im Maschinenbau	Eine kleine Maschinenbaufirma kauft im Juli 2025 eine neue CNC-Maschine für 100.000 € netto. Nutzungsdauer linear geschätzt 10 Jahre.	Mit degressiver Abschreibung (30 %) kann in den ersten Jahren deutlich mehr abgeschrieben werden – was die Steuerzahlung und Liquiditätsbelastung verringert. Beispielsweise: im ersten Jahr anteilig, danach folgen hohe Abschreibungen.	Wenn die Maschine vor dem Jahresende 2027 angeschafft wird, sichert sie die Regel. Verzögerung würde Chancen reduzieren.
Elektrounternehmen mit FuE	Ein Unternehmen, das Projekte in Forschung & Entwicklung betreibt, startet 2026 ein neues Entwicklungsprojekt mit förderfähigen Aufwendungen von 12 Mio. €.	Durch die erweiterte Forschungszulage mit höherer Bemessungsgrundlage und der Einbeziehung zusätzlicher Gemein- & Betriebskosten ergibt sich ein hoher Zuschuss / Steuerentlastung.	Projektbeginn nach dem 31. Dezember 2025 sichert Aufnahme weiterer Kostenarten.
Start-up / Technologieunternehmen	Ein Start-up investiert in Elektrofahrzeuge und E-Dienstwagen für Mitarbeiter ab 2026, Listenpreis je Fahrzeug kleiner 100.000 €.	Die Fahrzeuge profitieren von der neuen Abschreibungsregel, und die Dienstwagenbesteuerung ist attraktiver.	Anschaffung vor Ende 2027 sichert diese Abschreibungsform; danach wohl weniger relevant bzw. Regel läuft aus.
Großunternehmen / Industrie	Großer Industriebetrieb plant Ersatzinvestitionen bei Produktionsanlagen und möchte außerdem Gewinne thesaurieren (im Unternehmen halten)	Neben den Abschreibungsvorteilen profitiert es langfristig von sinkender Körperschaftsteuer und Thesaurierungssteuersatz. Das verbessert die Planungssicherheit und macht größere Investitionsvolumina attraktiver.	Besonders relevant, wenn längerfristige Investitionszyklen genutzt werden – frühes Handeln erzielt größere kumulative Vorteile.

Steuern und Finanzen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen für Erstellung von Schein- und Abdeckrechnungen

Das Hessische Finanzgericht (FG) entschied, dass die entgeltliche Erstellung von Schein- bzw. Abdeckrechnungen (für die Baubranche) eine eigene umsatzsteuerpflichtige Leistung sein kann.

Die Parteien stritten um die umsatzsteuerliche Behandlung von Provisionszahlungen für die am Markt angebotene Erstellung von Scheinrechnungen zur Abdeckung von Schwarzlohnzahlungen nebst hiermit verbundenen Geldtransfer- und teilweise erbrachten weiteren (Sonder-)Dienstleistungen. Im Streitfall kam die Steuerfahndung im Zuge von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass die Klägerin u. a. Provisionen dafür vereinbart hatte, dass sie mit verschiedenen "Servicefirmen" in größerem Umfang Schein- und Abdeckrechnungen über angeblich erbrachte Lieferungen und Leistungen erstellt hat. Das beklagte Finanzamt ging von einer steuerbaren Leistung eigener Art aus und unterwarf die Provisionszahlungen, die die Klägerin erhalten hatte, der Umsatzsteuer. Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass sie für die Provisionen mangels eines Leistungsaustauschs keine Umsatzsteuer zahlen müsste.

Die Klage vor dem FG Hessen wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die Klägerin habe mit ihren Aktivitäten eine einheitliche sonstige Leistung erbracht und hierfür die auf das bestellte Rechnungsvolumen aufgeschlagene Provision als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt vereinnahmt.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof muss jetzt über den Fall entscheiden. (Az V R 21/24). *FG Hessen, Urteil vom 07.10.2024, Az.: 6 K 443/22*

Rechtsbehelfsbelehrung nicht wortgemäß wiedergegeben

Im Streitfall setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2019 sowie ab dem 2. Quartal 2022 Einkommensteuer-Vorauszahlungen fest. Dieser Bescheid ging dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 01.04.2022 per Post zu. Am 02.05.2022 legte der Prozessbevollmächtigte Einspruch gegen den Verwaltungsakt „Einkommensteuer-Vorauszahlungen“ für das Jahr „2022“ ein.

Nachdem das Finanzamt den Prozessbevollmächtigten im Juli 2022 aufgefordert hatte, den Einspruch wegen der Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2022 zu begründen, legte dieser am 19.08.2022 Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 ein und machte geltend, dass die Rechtsbehelfsbelehrung des Einkommensteuerbescheids unrichtig sei.

Dort heiße es zur Einspruchsfrist: „Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, ...“. Dem gegenüber laute die Regelung

des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO a.F.: „Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekanntgegeben bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ...“.

Das Finanzamt hat die Auffassung vertreten, die Rechtsbehelfsbelehrung sei nicht mangelhaft, und den Einspruch als unzulässig verworfen.

Das Finanzgericht (FG) hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt und entschieden, dass die Rechtsbehelfsbelehrung zu einem Steuerbescheid nicht deshalb unrichtig im Sinne des § 356 Abs. 2 Satz 1 AO ist, weil dort entgegen der Formulierung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO a. F. erklärt wird, dass der Bescheid bei Zusendung mit einfachem Brief „mit“ dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt gilt.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist unrichtig, wenn sie die in § 356 Abs. 1 AO vorgeschriebenen Angaben nicht vollständig enthält oder diese unzutreffend bzw. derart unvollständig oder missverständlich wiedergibt, dass hierdurch bei objektiver Betrachtung die Möglichkeit der Fristwahrung gefährdet erscheint. Enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung noch andere als die notwendigen Angaben, müssen auch diese Angaben richtig, vollständig und unmissverständlich sein. Ob das der Fall ist, bestimmt sich danach, wie der Erklärungsempfänger die Rechtsbehelfsbelehrung oder ergänzende Angaben nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der ihm bekannten Umstände verstehen musste. Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten gehen zu Lasten der Behörde.

Im Streitfall ist die Rechtsbehelfsbelehrung zum Einkommensteuerbescheid 2019 nicht, wie der Prozessbevollmächtigte meint, deshalb unrichtig, weil dort entgegen der Formulierung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO alte Fassung erklärt wird, dass der Bescheid bei Zusendung durch einfachen Brief „mit“ dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt gilt. Denn im Kontext der einen Fristbeginn regelnden Vorschriften des Prozess- und Verfahrensrechts werden die Präpositionen „mit“ und „am“ synonym verwendet.

Es ergeben sich für die Berechnung der Einspruchsfrist auch dann keine Unklarheiten, wenn man die Formulierung „mit dem dritten Tag“ dahingehend versteht, dass ein schriftlicher, durch die Post übermittelter Verwaltungsakt mit Beginn des dritten Tages nach Postaufgabe als bekanntgegeben gilt. Die Bekanntgabe ist – abstrakt gesehen – ein Ereignis im Sinne von § 108 Abs. 1 AO i. V. mit § 187 Abs. 1 BGB. Das bedeutet, dass für den Fristbeginn der Tag nicht mitgerechnet wird, in den das Ereignis fällt, und zwar auch dann nicht, wenn das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis auf den Beginn des Tages fallen sollte. *Sächsisches FG, Urteil vom 21.08.2025, Az. 8 K 870/23*

Finanzamt muss Inhalte anonymer Anzeigen nicht offenlegen

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass ein Steuerpflichtiger im Regelfall keinen Anspruch

auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt eingegangenen Anzeige hat, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft.

Im Streitfall nahm das beklagte Finanzamt eine anonyme Anzeige zum Anlass, um bei der Klägerin, die einen Gastronomiebetrieb führte, eine sog. Kassen-Nachschau durchzuführen. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten wurde hierbei nicht festgestellt. Im Nachgang beantragte die Klägerin Einsicht in die für sie geführten Steuerakten und Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Damit wollte die Klägerin Kenntnis vom Inhalt der Anzeige erhalten, um auf diese Weise Rückschlüsse auf die Person des Anzeigerstatters ziehen zu können. Die Anträge wurden vom Finanzamt abgelehnt. Die Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte keinen Erfolg.

Die Richter des BFH wiesen die Revision zurück. Einem Steuerpflichtigen sei keine Einsicht in eine in den Steuerakten befindliche anonyme Anzeige zu gewähren, wenn das Geheimhaltungsinteresse des Anzeigerstatters und der Finanzbehörde höher zu gewichten sei als das Offenbarungsinteresse des von der Anzeige Betroffenen. *BFH, Urteil vom 15.07.2025, Az.: IX R 25/24*

Vorlagepflichten bei Betriebsprüfungen: E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass E-Mails mit Steuerbezug den Außenprüfern des Finanzamts als „Handels- und Geschäftsbriefe“ vorgelegt werden müssen, nicht jedoch ein extra zu erstellendes Gesamtjournal der Korrespondenz. Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO können auch E-Mails sein. (Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO. *BFH, Urteil vom 30.04.2025, Az.: XI R 15/23*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.2025

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.25	1,27 %	6,27 % Verbr.
01.07.25	1,27 %	10,27 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:

www.basiszinssatz.info

gramm als wichtigen Schritt, halten es aber für "zu spät" bei manchen geplanten Investitionen oder warnen vor Verzögerungen bei Umsetzungen.

- Einige Unternehmen haben bereits ihre Investitionspläne angepasst, um noch in den Genuss der degressiven Abschreibung zu kommen. Beispielsweise Maschinenkäufe oder Fahrzeuganschaffungen, die vielleicht erst 2026 geplant waren, werden nun vorgezogen.
- Die Forschungsbranche sieht in der Erweiterung der Forschungszulage ein starkes Signal: Mehr Projekte können finanziert und mehr Gemeinkosten abgedeckt werden. Das erleichtert die Kalkulation, insbesondere für kleine Forschungseinrichtungen.

Prognose: Wie stark kann das Programm wirken?

Wenn viele Unternehmen ihre Investitionen vorziehen, könnte das Investitionssofortprogramm kurzfristig ein spürbarer Wachstumsimpuls sein, vor allem im verarbeitenden Gewerbe, bei Elektromobilität und digitaler Infrastruktur.

Langfristig könnte es auch die Wettbewerbsposition Deutschlands verbessern – sofern die geplanten Steuerentlastungen wie vorgesehen umgesetzt werden und stabile Rahmenbedingungen bestehen.

Allerdings hängt der Erfolg stark davon ab:

- wie schnell die Unternehmen reagieren und planen,
- wie reibungslos steuerliche und bürokratische Umsetzung erfolgt,
- wie sich internationale Rahmenbedingungen entwickeln (Wettbewerb, Energiepreise, Handelsverflechtungen).

Fazit

Das steuerliche Investitionssofortprogramm 2025 ist eines der bedeutendsten Maßnahmenpakete zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland in den letzten Jahren. Es verbindet kurzfristige Impulse mit mittel- und langfristigen Perspektiven – Abschreibungen, Steuerentlastungen, Förderung von Forschung und Nachhaltigkeit.

Für viele Unternehmen bietet es eine echte Chance: Wer clever plant, Fristen nutzt und Investitionen vorzieht, kann stärker profitieren. Wer abwartet, könnte Chancen verpassen.

Das Programm ist kein Allheilmittel – aber ohne einen solchen Schritt wäre Wachstum in der aktuellen Lage vermutlich noch schwerer zu befördern.



Dipl.-Betriebswirt (FH)

Thomas Haubrich, Steuerberater

Marx & Jansen Treuhand-GmbH

Steuerberatungsgesellschaft, Großmaiseid

Mindestausbildungsvergütung steigt 2026 auf 724 Euro Anstieg um 6,2 Prozent im Vergleich zu 2025

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die Sätze der Mindestausbildungsvergütung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) für das Jahr 2026 entsprechend dem gesetzlichen Anpassungsmechanismus berechnet. Die Veröffentlichung der neuen Sätze durch das zuständige Bundesministerium ist am 10. Oktober im Bundesgesetzblatt erfolgt. Für Auszubildende in dualen Ausbildungsberufen nach BBiG oder Handwerksordnung, die ihre Ausbildung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2026 beginnen, steigt die Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr um knapp 6,2 Prozent. Damit gelten folgende monatliche Mindestvergütungen:

- 724 Euro im ersten Ausbildungsjahr
- 854 Euro im zweiten Ausbildungsjahr
- 977 Euro im dritten Ausbildungsjahr
- 1014 Euro im vierten Ausbildungsjahr

Die Mindestausbildungsvergütung gilt seit 2020 und ist eine gesetzlich festgelegte Untergrenze für die monatliche Ausbildungsvergütung. Im Jahr 2025 liegt der Satz im ersten Ausbildungsjahr bei 682 Euro. Sieht ein Tarifvertrag eine Ausbildungsvergütung unterhalb der Mindestausbildungsvergütung vor, dürfen sich tarifgebundene Ausbildungsbetriebe nach diesem Tarifvertrag richten. Für nicht tarifgebundene Betriebe gilt zusätzlich



grafikplusfoto- stock.adobe.com

zur Mindestausbildungsvergütung, dass ihre Vergütung die für ihre Branche und Region geltenden tariflichen Sätze um maximal 20 Prozent unterschreiten darf.

Das BBiG sieht vor, dass die Mindestausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr jährlich angepasst wird. Sie richtet sich nach der Steigerung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen in den beiden vorangegangenen Jahren. Für das zweite bis vierte Ausbildungsjahr gibt es gesetzlich festgelegte prozentuale Aufschläge auf die Mindestvergü-

tung des ersten Ausbildungsjahres. Sie betragen 18 Prozent für das zweite Ausbildungsjahr, 35 Prozent für das dritte Ausbildungsjahr und 40 Prozent für das vierte Ausbildungsjahr.

Seit Herbst 2023 nimmt das BIBB die Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung vor. Auswertungen zeigen, dass seit der Einführung der Mindestausbildungsvergütung im Jahr 2020 für drei bis vier Prozent der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung in Höhe der Mindestausbildungsvergütung vereinbart worden ist.

Dabei variiert der Anteil der Verträge auf Höhe der Mindestausbildungsvergütung sowohl zwischen Ausbildungsbereichen und -berufen als auch Regionen stark.

Der weitaus größte Teil der Auszubildenden erhält eine Ausbildungsvergütung deutlich oberhalb der Mindestausbildungsvergütung. So erhielten im Jahr 2024 nach Berechnungen des BIBB die Auszubildenden in tarifgebundenen Betrieben über alle Ausbildungsjahre hinweg im Durchschnitt eine Ausbildungsvergütung von 1.133 Euro brutto im Monat. Auch hier zeigen sich zum Teil erhebliche Abweichungen vom Durchschnittswert je nach Zuständigkeitsbereich und Ausbildungsberuf.

Quelle www.bibb.de

Wo Handwerk und Industrie sich treffen Empfang der Wirtschaft voller Erfolg

Der Empfang der Wirtschaft im Kreis Altenkirchen war auch in diesem Jahr wieder bis auf den letzten Platz belegt. Die Veranstaltung, die inzwischen fest im Terminkalender der regionalen Wirtschaft verankert ist, wurde gemeinschaftlich von der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, der Industrie- und Handelskammer (IHK), den Wirtschaftsjuniorern und der Wirtschaftsförderung im Kreis Altenkirchen organisiert.

Gastgeber war in diesem Jahr die Bellersheim Unternehmensgruppe in Neitersen. Auf dem Firmengelände wurde eigens für den Abend eine urige Berghütte aus Holz aufgebaut, die den rund 300 Gästen eine besondere Atmosphäre bot. Unternehmerinnen und Unternehmer aus Handwerk, Industrie und Dienstleistung nutzten die Gelegenheit, in entspannter Umgebung Kontakte zu pflegen, neue Netzwerke zu knüpfen und sich über aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen auszutauschen.

Der Empfang der Wirtschaft hat sich längst als feste Größe im Veranstaltungskalender



Foto: Oliver Stopinski Fotografie

der Region etabliert. Neben anregenden Gesprächen und einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm stand auch in diesem Jahr das Miteinander der regionalen Wirtschaft im Mittelpunkt. Zum Abschluss überreichte Kreis-

handwerksmeister Wolfgang Becker im Namen aller Mitveranstalter dem Gastgeber, der Bellersheim Unternehmensgruppe, eine Urkunde als Dank für die Gastfreundschaft und die gelungene Ausrichtung des Abends.

Dachdecker-Innung Neuwied auf Tour Besuch bei der Firma Bauder in Stuttgart

Die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied war auch in diesem Jahr wieder auf ihrer traditionellen Dachdeckerinnungstour unterwegs. Ziel der diesjährigen Fahrt war die renommierte Firma Bauder GmbH & Co. KG in Stuttgart, einer der führenden Hersteller für Dachsysteme, Wärmedämmung und Abdichtungstechnologien in Europa.

Nach der Anreise wurden die Teilnehmer herzlich von Herrn Tim Bauder, einem der drei Geschäftsführer des Familienunternehmens, empfangen. In einer eindrucksvollen Präsentation stellte Herr Bauder die Unternehmensgeschichte sowie die vielfältigen Produktbereiche und Innovationen seines Hauses vor.

Im Anschluss erhielten die Dachdecker einen spannenden Einblick in die Herstellung von PU-Dämmplatten sowie in die Produktion moderner Bitumen-Schweißbahnen. Besonders beeindruckend war die Präzision und technische Qualität, mit der bei Bauder gearbeitet wird. Obermeister Ralf Winn bedankte sich im Namen der gesamten Innung bei Herrn Tim Bauder für die Einladung und den



Foto: Doreen Winn

informativen Tag in Stuttgart:

„Es ist beeindruckend zu sehen, mit welcher Leidenschaft und Innovationskraft hier gearbeitet wird. Für uns Dachdecker ist das eine wertvolle Erfahrung – man spürt, dass Qualität und Handwerk bei Bauder großgeschrieben werden.“

Nach dem fachlich informativen Teil durfte natürlich auch die Geselligkeit nicht fehlen: Gemeinsam besuchte die Gruppe den Cann-

statter Wasen – das traditionsreiche Stuttgarter Volksfest. Bei Musik, gutem Essen und bester Stimmung klang der Tag in fröhlicher Runde aus.

Die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied blickt auf eine gelungene, lehrreiche und kameradschaftliche Tour zurück, die nicht nur fachlich bereicherte, sondern auch den Zusammenhalt innerhalb der Innung weiter stärkte.

Ausflug zur Marksburg

Als Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement lud die SHK-Innung RWW die Mitglieder des Vorstandes zu einem gemeinsamen Ausflug auf die Marksburg in Braubach ein. Die Fahrt mit dem Bus bot bereits Gelegenheit zum Austausch und zur Einstimmung auf einen abwechslungsreichen Tag.

Nach der Ankunft stärkten sich die Teilnehmenden bei einem mittelalterlichen Gelage in der Marksburg-Schänke. Im Anschluss folgte eine fachkundige Führung durch die Marksburg, bei der die Gäste spannende Einblicke in die Geschichte und Architektur der einzigen nie zerstörten Höhenburg am Mittelrhein erhielten.

Der Tag bot Raum für Begegnungen, Gespräche und neue Eindrücke – ein herzliches Dankeschön an alle, die sich ehrenamtlich im Vorstand der Innung engagieren.



SHK-Innung begeistert bei der „Nacht der Technik“

Die Teilnahme der Sanitär-Heizung-Klima-technik-Innung RWW an der diesjährigen „Nacht der Technik“ der Handwerkskammer Koblenz erwies sich als voller Erfolg. Mit einem abwechslungsreichen Programm und vielen Mitmachaktionen gelang es, sowohl große als auch kleine Besucher für das Handwerk zu begeistern und gleichzeitig Werbung für den Nachwuchs zu machen.

Besonders beliebt waren die praktischen Stationen, an denen die Besucher ihr Geschick unter Beweis stellen konnten.

Beim Pressen von Kupferrohren, dem Zusammenbauen von Siphons oder dem Verlegen von Heizungsrohren für den Fußboden wurde deutlich, wie spannend und anspruchsvoll die Arbeit im SHK-Handwerk ist.

Viele kleine und große Besucher zeigten sich nicht nur interessiert, sondern auch erstaunt, wie viel Technik und Präzision hinter scheinbar einfachen Handgriffen steckt.

Ein weiteres Highlight war die stündliche Verlosung der Innung, bei der die Besucher, die sich aktiv am Stand ausprobiert hatten, attraktive Preise gewinnen konnten. Die Verlosungen sorgten für zusätzliche Spannung und trugen zur lebendigen Atmosphäre am Stand bei.

Die SHK-Innung bedankt sich herzlich bei allen aktiven Helfern, insbesondere bei den Auszubildenden Fenja Krupp und Kay Slezak. Alle haben mit großem Engagement die Standbesetzung übernommen.

Ihr Einsatz hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Innung sich professionell und einladend präsentieren konnte.

Die „Nacht der Technik“ hat gezeigt: Klappern gehört zum Handwerk – und wenn das Handwerk sich so offen und praxisnah

präsentiert, ist der Erfolg garantiert. Die SHK-Innung freut sich über den großen Zuspruch und sieht die Veranstaltung als

wichtigen Beitrag zur Nachwuchswerbung und zur Stärkung des Handwerks in der Region.



Baugewerks-Innung on the Road: Zwei Tage Köln pur!

Die Baugewerks-Innung hat sich mal wieder auf den Weg gemacht – diesmal ging es für zwei Tage in die Domstadt Köln. Schon die Anreise mit dem ICE ab Montabaur verlief entspannt und voller Vorfreude auf das, was kommen sollte.

Hoch hinaus – über den Dächern des Doms

Gleich nach der Ankunft wartete ein echtes Highlight: die exklusive Führung „Über den Dächern des Doms“. Über 330 Stufen ging es hinauf – und wer oben angekommen war, wurde nicht nur mit einem atemberaubenden Blick belohnt, sondern auch mit spannenden Geschichten rund um das Kölner Wahrzeichen. Der Gästeführer wusste so manche Anekdote, die den Dom plötzlich in ganz neuem Licht erscheinen ließ.

Kölsch, Brauhäuser und jede Menge gute Laune

Nach so viel Kultur durfte die Geselligkeit natürlich nicht fehlen. Also ging es auf den Kölner Brauhauswanderweg. Von Brauhaus zu Brauhaus, von Kölsch zu Kölsch – die Stimmung

war bestens, das Lachen laut, und schnell war klar: Hier geht es nicht nur ums Bier, sondern vor allem um das Miteinander. Den Abend ließ die Gruppe bei einem gemeinsamen Essen in fröhlicher Runde ausklingen.

Rheinromantik und Stadtflair

Am nächsten Tag hieß es: Leinen los! Bei einer Schifffahrt auf dem Rhein konnten die Teilnehmer Köln noch einmal aus einer ganz anderen Perspektive erleben. Danach blieb Zeit für weitere Erkundungen in der Stadt, bevor es mit vielen Eindrücken und noch mehr Geschichten im Gepäck zurück in den Westerwald ging.

Ein Ausflug, der in Erinnerung bleibt

Ob Dom, Kölsch oder Rhein – die Mischung aus Kultur, Geselligkeit und rheinischer Lebensfreude machte den Ausflug zu einem echten Erlebnis. Einig waren sich alle: Köln, wir kommen wieder!

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Jetzt informieren

Inkl. 5 Jahre Herstellergarantie*



Sie haben den Auftrag,
wir das passende Angebot.



Nutzfahrzeuge

So haben Sie Ihren Arbeitsalltag im Griff

Ob Kurierdienst, Handwerk, Lieferdienst oder Baugewerbe – unsere Modelle bieten Ihnen bedarfsgerechte Möglichkeiten. Innovativ. Zuverlässig. Robust. Denn schließlich ist es Ihre Aufgabe, Mensch und Material ans Ziel zu bringen. Und das effizient, flexibel und zuverlässig.

Von unserem kleinen Kastenwagen Caddy Cargo über den ID. Buzz Cargo, den neuen Transporter, den Amarok bis hin zum großen Crafter haben wir für nahezu jeden Bedarf und Einsatz das richtige Nutzfahrzeug für Sie.

Unsere vielfältigen Modellvarianten erwarten Sie mit innovativen und individuellen Ladelösungen, viel Platz im Innenraum und großer Vielfalt bei Ausstattung, Umbauten und Motorisierung.

Jetzt inkl. 5 Jahre Herstellergarantie*

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Fahrzeugabbildungen zeigen Sonderausstattungen.

* Die 5 Jahre Herstellergarantie gilt für fabrikneue Fahrzeuge der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Verarbeitung. In den ersten zwei Jahren ist die Laufleistung unbeschränkt. Sie endet nach 5 Jahren oder nach einer maximalen Gesamtlauflistung von 150.000 km im dritten bis fünften Jahr, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Diese Garantie gilt für alle Modelle der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge, die ab dem 01.10.2024 verbindlich bestellt worden sind. Ausgenommen sind alle Varianten des Transporter 6.1, des Caravelle 6.1, des Multivan 6.1 sowie des California 6.1. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Garantiebedingungen unter www.volkswagen-nutzfahrzeuge.de oder erfragen Sie bei Ihrem Volkswagen Nutzfahrzeuge Partner.

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Bismarckstraße 130, 56470 Bad Marienberg, www.kaempflein.de
Tom Kaufmann 02661-955024



Ihr Servicefahrzeug – optimal ausgestattet

- ✓ individuelle 3D-Planung
- ✓ zertifizierte Montage inkl. Garantie
- ✓ komplette Abwicklung inkl. Handling, Überführung, Beschriftung uvm.

Wir besuchen Sie mit unserem Demo-Fahrzeug – **Jetzt Terminwunsch angeben!**

www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47, 65552 Limburg
Tel: 06431 / 977 653 0

HANZLIK bott
Service Partner

Wenn jede Sekunde zählt – Handwerksbetriebe setzen auf gut geschulte betriebliche Ersthelfer



Die Schulung betrieblicher Ersthelfer war auch in diesem Jahr wieder sehr erfolgreich. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zieht eine rundum positive Bilanz. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Westerwald, wurden insgesamt sieben Schulungen für betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer durchgeführt.

Alle angebotenen Termine waren von den Handwerksbetrieben vollständig ausgebucht. Dies zeigt deutlich, welch hohen Stellenwert die Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz im Handwerk inzwischen haben.

In den Schulungen werden praxisnahes Wissen und Handlungssicherheit für Notfall-

situationen vermittelt.

Zum einen erfüllen die Unternehmen damit die gesetzlichen Anforderungen der Berufsgenossenschaften und tragen aktiv zur Arbeitssicherheit bei. Gleichzeitig profitieren sie von einem Plus an Handlungssicherheit im Arbeitsalltag: Geschulte Ersthelferinnen und Ersthelfer können im Notfall schnell reagieren und damit unter Umständen Leben retten. Auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle lassen sich durch das erworbene Wissen souverän und professionell versorgen.

„Wir freuen uns sehr über das große Interesse und die positive Resonanz“, so Martin Reitz Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft

Rhein-Westerwald. „Die Zusammenarbeit mit dem DRK hat sich erneut bewährt. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass unsere Handwerksbetriebe optimal vorbereitet sind, wenn es darauf ankommt.“

Auch im kommenden Jahr plant die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald wieder mehrere Schulungstermine in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz, um der anhaltend großen Nachfrage gerecht zu werden.



Anhebung des Mindestlohns ab 01.01.2026

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland wird zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro pro Stunde angehoben. Die Anpassung ist Teil einer zweistufigen Erhöhung, die den Mindestlohn ab Januar 2027 auf 14,60 Euro steigen lässt.

Auswirkungen auf Minijobs

Mit der gesetzlichen Erhöhung des Mindestlohns im Jahr 2022 wurde auch die Verdienstgrenze für Minijobs angehoben – und zugleich beschlossen, diese künftig an den Mindestlohn zu koppeln. Das bedeutet: Steigt der Mindestlohn, passt sich automatisch auch die Minijob-Grenze an. Derzeit liegt sie bei 556 Euro im Monat. Im Jahr 2026 liegt die Minijob-Grenze bei 603 Euro, 2027 bei 633 Euro.

Innungen präsentieren sich auf der ABOM in Wissen: Nachwuchsgewinnung im Fokus

Mit viel Engagement und handwerklicher Leidenschaft haben sich die SHK-Innung RWW, Elektro-Innung RWW, Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RLP Nord sowie die Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen auf der diesjährigen Ausbildungs- und Berufsorientierungsmesse (ABOM) in Wissen präsentiert. Ziel war es, junge Menschen für das Handwerk zu begeistern und ihnen die vielfältigen Möglichkeiten einer Ausbildung in den verschiedenen Gewerken näherzubringen.

An den Ständen der Innungen konnten Schülerinnen und Schüler nicht nur Informationen sammeln, sondern auch selbst aktiv werden. Dabei wurde das handwerkliche Geschick der Jugendlichen auf die Probe gestellt. Die praxisnahen Mitmachaktionen stießen auf reges Interesse und sorgten für viele Aha-Momente.

Die Innungen nutzten die Messe gezielt, um mit potenziellen Auszubildenden ins Gespräch zu kommen. Die Resonanz war erfreulich: Zahlreiche Jugendliche informierten sich über Ausbildungswege, Praktikumsmöglichkeiten und Karrierechancen im Handwerk.

Die Beteiligten zeigten sich zufrieden. Die Besucherzahlen am Stand, die geführten Gespräche und das Interesse an den Mitmachaktionen lassen hoffen, dass sich der eine oder andere junge Messegast künftig für eine Ausbildung im Handwerk entscheiden wird.



Gut auf die Prüfung vorbereitet

Die Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald hat zu einem praxisorientierten Trainingsnachmittag eingeladen – ganz im Zeichen der Vorbereitung auf die Gesellenprüfung Teil I. Die Prüflinge konnten dort Techniken trainieren, die in der Prüfungssituation Sicherheit geben – Schritt für Schritt, Handgriff für Handgriff.

Themenschwerpunkte des Trainings waren Dauerwelle wickeln (Trockenübung, ohne Flüssigkeit) und Volumenwell-Wickeltechniken. Darüber hinaus wurden weitere Themen angesprochen, die für die Prüfungsvorbereitung von Bedeutung sind.

Ein besonderer Dank gilt Friseurmeisterin Sandra Büttner-Velten für die Organisation und Durchführung des Trainings.



**Was Sie vom
Handwerk haben?
Sie stehen drauf,
haben es an,
wohnen drin,
essen es,
fahren darin herum,
und schlafen damit.**

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

Neue EU-Schwellenwerte

Ab dem 1. Januar 2026 gelten in der EU neue Schwellenwerte für öffentliche Aufträge, die bis zum 31. Dezember 2027 Anwendung finden. Diese Werte bestimmen, ab welcher Auftragssumme europaweite Vergabeverfahren durchzuführen sind.

Die Anpassung erfolgt alle zwei Jahre durch die Europäische Kommission, gemäß den Vorgaben des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA).

Die neuen Grenzwerte wurden am 22. Oktober 2025 in den Delegierten Verordnungen

(EU) 2025/2150, 2025/2151, 2025/2152 und 2023/2497 veröffentlicht.

Für klassische öffentliche Aufträge (Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge) sowie Konzessionen gelten ab 2026 folgende Werte:

Klassische Vergaberichtlinie (2014/24/EU)

Auftragsart	Ab 01.01.2026	Bis 31.12.2025	bis 31.12.2023
Bauleistungen	5.404.000 EUR	5.538.000 EUR	5.382.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	140.000 EUR	143.000 EUR	140.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungen (alle übrigen öffentlichen Auftraggeber)	216.000 EUR	221.000 EUR	215.000 EUR

Sektorenrichtlinie und Richtlinie Verteidigung und Sicherheit (2014/25/EU und 2009/81/EG)

Auftragsart	Ab 01.01.2026	bis 31.12.2025	bis 31.12.2023
Bauleistungen	5.404.000 EUR	5.538.000 EUR	5.382.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	432.000 EUR	443.000 EUR	431.000 EUR

Konzessionen (2014/23/EU)

Auftragsart	Ab 01.01.2026	bis 31.12.2025	bis 31.12.2023
Konzessionen	5.404.000 EUR	5.538.000 EUR	5.382.000 EUR

Die Anpassung der Werte beruht auf einem festen mathematischen Verfahren, das Wechselkursschwankungen berücksichtigt. Dabei werden die von der WTO festgelegten Werte

in Sonderziehungsrechten (SZR) auf Basis des durchschnittlichen Euro-Tageskurses der letzten 24 Monate umgerechnet. Durch diese Regelung sollen faire und einheitliche Wett-

bewerbsbedingungen im europäischen und internationalen Beschaffungswesen gewährleistet werden.

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von
Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 • 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

SIGNAL IDUNA Gebietsdirektion
Löhrstr. 80 • 56068 Koblenz
Tel. 0231 / 135-0
Email: gd.koblenz@signal-iduna.de

Neu: Ihr maßgeschneiderter Gesundheitsschutz für selbstständige Handwerkerinnen und Handwerker – mit den neuen Tarifen der SIGNAL IDUNA.

MODERN. FLEXIBEL. FAMILIENFREUNDLICH.

Sie sind selbstständig und noch freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung? Dann ist jetzt der richtige Zeitpunkt, über einen Wechsel in die Private Krankenversicherung nachzudenken.

Neue Möglichkeiten seit 01.10.2025: Die SIGNAL IDUNA präsentiert ihre neuen PKV-Tarife!

Ab dem 01.10.2025 führt die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung drei neue und moderne Tarife ein, die speziell auf die Bedürfnisse von Selbstständigen zugeschnitten sind: **Start-SI**, **Komfort-SI** und **Exklusiv-SI**. Diese Tarife eröffnen Ihnen völlig neue Perspektiven für Ihren Gesundheitsschutz.

Ihre exklusiven Vorteile mit den neuen Tarifen:

- **Hohe Flexibilität:** Wählen Sie den Schutz, der wirklich zu Ihnen passt.
- **Einfache Budgetlösung für Vorsorgemaßnahmen:** In den Tarifen KOMFORT-SI und EXKLUSIV-SI schmalern Vorsorgemaßnahmen bis zur Budgethöhe von 750 € im Kalenderjahr nicht Ihre Rückerstattungen.
- **Stabile Beiträge im Alter:** Durch Altersrückstellungen und auf Wunsch über den Beitragsentlastungstarif
- **Wachsender Schutz:** Erhöhen Sie Ihren Versicherungsschutz nach 3, 5 oder 7 Jahren ganz einfach ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- **Attraktive Rückerstattungen:** Bei Leistungsfreiheit Anspruch auf 2 Monatsbeiträge in allen drei Tarifen

Warum die Private Krankenversicherung der SIGNAL IDUNA für Sie als selbständige Handwerkerin/ selbstständiger Handwerker die richtige Wahl ist:

Profitieren Sie von einem umfassenden Gesundheitsschutz, der mit starken Leistungen überzeugt und Ihnen die Sicherheit gibt, die Sie brauchen.

- **Freie Arzt- und Krankenhauswahl:** Wählen Sie Ihre Ärztin, Ihren Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt und Ihr Krankenhaus frei – ohne Beschränkungen auf kasernenärztliche Versorgung. Genießen Sie die Vorteile eines Privatpatienten, inklusive 1- oder 2-Bett-Zimmer und chefarztlicher Behandlung im Krankenhaus.

- **Vertraglich garantierte Leistungen:** Ihre Leistungen sind festgeschrieben. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie keine Kürzungen befürchten.
- **Hochwertige Versorgung:** Wir bieten Ihnen deutlich mehr und hochwertigere Leistungen – ob ärztlich, beim Zahnarzt (hochwertige Zahnversorgung), bei Heilpraktikern (hohe Heilpraktikerleistungen) oder für Ihre Sehkraft (hohe Leistungen für Brillengestelle, Brillengläser, Kontaktlinsen und Operationen zur Sehschärfekorrektur).
- **Umfangreiche Familienleistungen:** Sichern Sie auch Ihre Familie optimal ab.
- **Exzellente digitale Services:** Zum Beispiel die bestens bewertete „Meine SI“ App und die SI-Gesundheitswelt.

Füreinander da: Die SIGNAL IDUNA und das Handwerk

Die SIGNAL IDUNA wurde vor mehr als 100 Jahren von Handwerkern gegründet und ist seitdem dem Handwerk traditionell eng verbunden. Ein regelmäßiger Austausch mit den Vertretern verschiedener Gewerke stellt sicher, dass unsere Produkte optimal auf Ihre handwerksspezifischen Anforderungen ausgerichtet sind.

Interessiert? Lassen Sie sich jetzt persönlich beraten!

Entdecken Sie, wie die neuen PKV-Tarife der SIGNAL IDUNA Ihren Gesundheitsschutz revolutionieren können. Vereinbaren Sie noch heute einen unverbindlichen Beratungstermin mit unseren Experten.

www.signal-iduna.de/selbststaendig

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Ich will kein 08/15,
sondern 100 %
Top-Leistung.

Mit mehr Leistungen für Selbstständige da:
unsere PKV mit günstigem Einstiegstarif und
vielfältigen Wahlmöglichkeiten.
Jetzt mehr über unsere private
Krankenversicherung erfahren.

Alicia Meyer
Regionalmanagerin der SIGNAL IDUNA
Bubenheimer Bann 4, 56070 Koblenz
Mobil 0152 25678948
alicia.meyer@signal-iduna.net



E-Check-Seminar der Elektro-Innung RWW ein voller Erfolg

- Anzeige -

E|HANDWERK



Die Elektro-Innung RWW blickt auf ein erneut erfolgreiches E-Check-Seminar zurück, das großen Anklang fand und zahlreiche Teilnehmer anlockte.

Die Veranstaltung bot den Mitgliedsbetrieben wertvolle Einblicke in die aktuellen Standards und Anforderungen des E-Checks. Die positive Resonanz unterstreicht die Bedeutung regelmäßiger Weiterbildung in der Elektrobran-

che und fördert den Austausch praxisnaher Lösungsansätze.

Diese Seminare sind entscheidend für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel. Die Elektro-Innung RWW freut sich darauf, ihren Mitgliedsbetrieben auch zukünftig eine hochwertige Fortbildung anzubieten und einen regen Austausch zu fördern.



Deine Baustelle – Unser Service

Wir wissen genau, was du auf deiner Baustelle brauchst!

Vom Baustellenkonzept, der Behältergestellung, der Entsorgung mineralischer und gefährlicher Abfälle, der dokumentierten Verwertung bis hin zur Miettoilette sind wir für dich da – alles so koordiniert, dass deine Abläufe auf der Baustelle nicht gestört werden.



REMONDIS Mittelrhein GmbH
Altenkirchen // Koblenz // Nickenich
T +49 (0) 2632/9861-40 // mittelrhein-vertrieb@remondis.de
remondis-mittelrhein.de

REMONDIS®
IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Erlöse der „WesterwaldMEISTERSchaft“ gehen an den Kinder- und Jugendhospizdienst Hachenburg

Ein starkes Zeichen für das Handwerk und für den guten Zweck: Im Rahmen der „WesterwaldMEISTERSchaft – die Handwerks-Challenge“ haben die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald und die Auszubildenden der Westerwald Bank eG für das leibliche Wohl der Gäste gesorgt. Die Erlöse aus dem Getränke- und Imbissverkauf wurden nun gesammelt und kommen dem ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst in Hachenburg zugute.

Dank des tatkräftigen Einsatzes der beteiligten Innungen sowie der Bank-Azubis konnte ein Spendenbetrag von 1.300 Euro erzielt werden. Überreicht wurde die Summe an den Verein zur Förderung der Kinderhospizarbeit in der Region Westerwald e.V., der Familien mit lebensverkürzt erkrankten Kinder und Jugendlichen begleitet und unterstützt.

„Die ‚WesterwaldMEISTERSchaft‘ hat gezeigt, wie groß die Begeisterung für das Handwerk ist – und gleichzeitig, wie stark das Miteinander in unserer Region gelebt wird“, betont Michael Braun, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald im Namen der Veranstalter. „Dass die Einnahmen des Aktionstags einem so wichtigen Projekt zugutekommen, freut uns ganz besonders.“

Auch Rolf Wanja, Vorsitzender Kreishandwerksmeister, unterstreicht die Bedeutung: „Es stand für unsere Bäcker und Fleischer außer Frage, die Verpflegung vor Ort zu übernehmen. Der Idee, mit den Erlösen einen Beitrag für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen zu leisten, haben sich die Innungen sofort angeschlossen.“

Stolz zeigt sich auch die Westerwald Bank auf das Engagement ihrer Auszubildenden: „Unsere Azubis haben mit ihrem Einsatz vor Ort Verantwortung übernommen, großartig als Team zusammengearbeitet und so aktiv Gutes bewirkt“, betonte Julia Görg, Leiterin Marketing und Öffentlichkeitsarbeit der

Westerwald Bank eG, bei der symbolischen Scheckübergabe.

„Wir freuen uns sehr und bedanken uns ganz ganz herzlich für diese wertvolle Unterstützung, die uns durch Sie und Ihre Auszubildenden zuteil wird. Es ist besonders schön, wenn sich junge Menschen für andere junge Menschen engagieren und einen umsichtigen Blick auf ihre Umwelt haben. Durch sie und diejenigen, die die Auszubildenden auf ihrem Weg begleiten, können wir Familien im

Westerwald ein Stück Entlastung schenken“, sagt eine Sprecherin des Vereins.

Die Spende rundet das erfolgreiche Jubiläum der Kampagne „Hände hoch fürs Handwerk“ ab, die seit zehn Jahren Jugendliche für handwerkliche Berufe begeistert. Mit 400 Gästen, spannenden Wettkämpfen und einem gelungenen Aktionstag im Landschaftsmuseum Hachenburg wurde deutlich: Handwerk verbindet – und kann dabei auch Gutes für die Region bewirken.



Spendenübergabe mit v.l. Julia Görg (Westerwald Bank eG), Annika Klein (Verein zur Förderung der Kinderhospizarbeit), Michael Braun (Hauptgeschäftsführer Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald)

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption: Elisabeth Schubert
Satz und Gestaltung: Marion Endres
Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Vorstand: Martin Reitz, Zuhel Utac
Karlheinz Latsch
Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Michael Braun;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die

z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz PKW und Transporter Service



56422 Wirges
02602/678-0

56412 Heiligenroth
02602/9211-0



www.goerg-jung.mercedes-benz.de

Austausch mit Landtagskandidat Jürgen Schmied (CDU) und dem Handwerk



Foto: KHS

Der Landtagskandidat Jürgen Schmied (CDU) besuchte die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in der Geschäftsstelle Neuwied. Bei dem Gespräch waren Kreishandwerksmeister Ralf Winn sowie Geschäftsstellenleiter Matthias Dahmen anwesend.

Im Mittelpunkt des Austauschs standen die aktuelle Situation des regionalen Handwerks, die Herausforderungen der Betriebe sowie die politischen Rahmenbedingungen für das Handwerk im Land Rheinland-Pfalz. Herr Schmied erläuterte dabei seine Vorstellungen und politischen Ziele für den Fall seiner Wahl in den Landtag.

Von Seiten des Handwerks wurden konkrete Anliegen und Probleme angesprochen, die den

Alltag vieler Betriebe betreffen – von Bürokratieabbau bis hin zu praxisnaher Bildungspolitik und fairen Wettbewerbsbedingungen.

Kreishandwerksmeister Ralf Winn betonte dabei: „Unser Motto lautet seit jeher: Nicht schwätzen, sondern handeln.“ Diese klare Botschaft richtete sich auch an Herrn Schmied mit der Erwartung, dass er – sollte er gewählt werden – die Interessen des Handwerks aktiv unterstützt und die Themen aus dem Gespräch weiterverfolgt.

Das Treffen verlief in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre. Beide Seiten waren sich einig, den begonnenen Dialog fortzusetzen, um gemeinsam die Zukunft des Handwerks im Landkreis und darüber hinaus zu stärken.

Hier sparen Innungsmitglieder!

**Beim Bezug von Handwerksbedarf,
Arbeitskleidung und Arbeitsschutz
richtig sparen!**

Alles aus einer Hand:

Kauf-Berufsbekleidung

Sicherheitsschuhe
für alle Branchen

Profi-Werkzeuge

praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen.

Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden.

Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die vergünstigten Rahmenkonditionen nutzen.

**Bitte unbedingt angeben, dass
Sie Mitglied der Innung sind.**

Einen Katalog erhalten Sie von Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter

www.strauss.com

3%



STRAUSS

Keine Prüfung der Rechtmäßigkeit behördlicher Bescheinigungen durch Vergabestelle

Öffentliche Auftraggeber dürfen einen bestandskräftigen Dauerverwaltungsakt unbesehen und ohne eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausschreibung und Vergabe zugrunde legen. Vergabekammer Bund, *Beschluss vom 16.06.2025, Az.: VK 2 – 39/25*

Zahlungsverlangen bei hinterlegtem Geld

Der Bauherr kann vom Schuldner nach § 887 Abs. 2 ZPO Zahlung des zu hinterlegenden Betrages an sich selbst verlangen und nicht nur an die Hinterlegungsstelle, wenn der Bauherr den Anspruch auf die Stellung der Bauhandwerkersicherung vollstreckt. BGH, *Beschluss vom 20.08.2025, Az.: VII ZR 4/25*

Keine Hemmung der Verjährung durch Rüge bei BGB-Bauvertrag

In einem Bauvertrag, in den auch die VOB/B einbezogen ist, vereinbaren die Parteien, dass sich die Gewährleistung nach den Regelungen des BGB richtet. In diesem Fall gelten für Mängelansprüche (Verjährung und Hemmung) die Regelungen des BGB. Danach hemmt eine Mangelrüge die Verjährung nicht. (OLG München, *Beschluss vom 13.06.2024 – Az.: 20 U 9/24 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen*) BGH, *Beschluss vom 06.11.2024, Az.: VII ZR 113/24*

Unvorhergesehene Bodenverhältnisse – Auftragnehmer trägt Mehrkosten

Hat der Auftragnehmer bestimmte Vorstellungen von den Baugrundverhältnissen, die aber tatsächlich nicht vorhanden sind, kann er dadurch verursachte Mehrkosten mit dem Hinweis darauf, dass den Bauherren das Baugrundrisiko trifft, nicht geltend machen. Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg seiner Werkleistung, wobei der dafür anzustellende Aufwand grundsätzlich unbeachtlich ist. Wenn ein grundsätzlich geeignetes Verfahren nicht funktioniert, ohne dass sich Leistungsziel und der ausgeschriebene Baugrund geändert haben, fällt dies in den Risikobereich des Auftragnehmers. OLG Hamm, *Urteil vom 08.07.2025, Az.: 212/23*

Kein mündlicher Bedenkenhinweis bei vereinbarter Schriftform

Die Parteien haben vertraglich vereinbart, dass Bedenken schriftlich geltend zu machen sind. Hält der Bedenkenhinweis die vereinbarte Form nicht ein, führt dieses nicht zu einer Enthaltung. Wenn der Bauherr sich über den Hinweis hinwegsetzt, kann dies ein Mitverschulden begründen. (OLG Düsseldorf, *Urteil vom 12.12.2024 – 5 U 103/23 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen*) BGH, *Beschluss vom 07.05.2025, Az.: VII ZR 3/2*

Zulässige Arbeitseinstellung bei offenen Forderungen

Wenn der Bauherr Rechnungen nicht bezahlt, kann der Auftragnehmer die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend machen. Eine Leistungsverweigerung des Unternehmers ist berechtigt, wenn der Besteller dem fälligen Werklohnanspruch nicht ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Mängeln in gleicher Höhe entgegenhalten kann (OLG Braunschweig, *Urteil vom 12.09.2024 – 8 U 14/22 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*) BGH, *Beschluss vom 07.05.2025, Az.: VII ZR 162/24*

Einheitspreise bestimmen die Nachtragsvergütung im Einheitspreis-Vertrag

Die Vertragsparteien haben einen VOB-Bauvertrag geschlossen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen sollen nach Einheitspreis vergütet werden. In diesem Falle sind auch geänderte oder ergänzende Werkleistungen nach Einheitspreisen abzurechnen und auch dann, wenn die Parteien Tagelohnarbeiten dem Grunde nach ohne Zuordnung einer Bauleistung vereinbart haben. OLG Stuttgart, *Urteil vom 12.08.2025, Az.: 10 U 149/24*

Fristsetzung bei unklarer Sicherheitshöhe unwirksam

Der Bauunternehmer fordert zur Gestellung einer Sicherheit auf – § 648a Abs. 5 BGB a.F. bzw. § 650f Abs. 5 BGB n.F. Die Fristsetzung und Kündigung ist unwirksam, wenn die Höhe der geforderten Sicherheit für den Besteller nicht nachvollziehbar ist und auch auf Nachfrage nicht nachvollziehbar erläutert wird und der Bauherr eine aus seiner Sicht zutreffende Sicherheit anbietet. OLG Köln, *Urteil vom 17.09.2025, Az.: 11 U 125/23*

Bei der Bauhandwerkersicherheit kein Abzug für Baustrom etc.

Der Bauherr muss dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung hin eine Bauhandwerkersicherheit leisten. Gegenforderungen des Bauherrn finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht bei Kostenumlagen für Baustrom, Bauwasser, Abfallbeseitigung und Versicherung. OLG Frankfurt, *Beschluss vom 19.09.2025, Az.: 21 U 14/25*

Einheitspreise bestimmen die Nachtragsvergütung im Einheitspreis-Vertrag

Die Vertragsparteien haben einen VOB-Bauvertrag geschlossen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen sollen nach Einheitspreis vergütet werden. In diesem Falle sind auch geänderte oder ergänzende Werkleistungen nach Einheitspreisen abzurechnen und auch dann, wenn die Parteien Tagelohnarbeiten

dem Grunde nach ohne Zuordnung einer Bauleistung vereinbart haben. OLG Stuttgart, *Urteil vom 12.08.2025, Az.: 10 U 149/24*

Wasserversorger muss auf unzureichende Kellerabdichtung hinweisen

Wasserversorgungsunternehmen haben bei der Verlegung der Hausanschlüsse auf die berechtigten Interessen der Anschlussnehmer Rücksicht zu nehmen. Dazu gehören es – so das OLG Schleswig –, bei der Auswahl des Verfahrens zur Herstellung des Anschlusses diejenige Methode zu wählen, die bei vergleichbarem Aufwand möglichst wenig Einwirkung auf die Substanz des Gebäudes des Anschlussnehmers nimmt.

Ein Wasserversorgungsunternehmen muss die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik planen und ausführen und hat die im jeweiligen Fall gebotene Sorgfalt anzuwenden, um Schäden am Eigentum der Anschlussnehmer zu vermeiden. Kann und muss das Wasserversorgungsunternehmen erkennen, dass der vorhandene Zustand der Bausubstanz eines Gebäudes nicht geeignet ist, um den Hausanschluss in einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Weise zu verlegen, muss es den Gebäudeeigentümer darauf hinweisen und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen. OLG Schleswig, *Urteil vom 25.10.2025, Az.: 10 U 32/25*

Keine rechtzeitige Behinderungsanzeige – kein Anspruch auf Schadensersatz

Ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B wegen einer sogenannten Bauablaufstörung setzt grundsätzlich eine unverzügliche Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B voraus.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige gebietet eine Information des Auftraggebers bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Befürchtung des Auftragnehmers, die Behinderung werde eintreten, verdichtet. Zeigt der Auftragnehmer die Behinderung nicht unverzüglich an, steht ihm gegen den Auftraggeber kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 6 Abs. 6 VOB/B zu. LG Mannheim, *Urteil vom 20.10.2025, Az.: 1 O 8/24*

Kein Anerkenntnis durch Zahlung

Der Bauherr zahlt auf eine geprüfte Schlussrechnung den Restwerklohn. Darin ist kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu erblicken (OLG Frankfurt, *Urteil vom 12.11.2020 – 22 U 233/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*) BGH, *Beschluss vom 21.05.2025, Az.: VII ZR 177/23*



Herausforderungen gemeinsam meistern

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.



Jetzt Ansprech-
partner finden!

www.ikk-jobaktiv.de



ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten



STRAUSS

FESTLICH SPAREN

Viele Sets mit Gratis-Zugaben



**MOTION
2020**

+ GRATIS



Nur solange der Vorrat reicht!

strauss.de

Strauss Deutschland GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98–108
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12



Gratis Versand
innerhalb Deutschlands
bis zum 22.12.2025